

Art. 16 Eurodac-Verordnung 2013: Aufbewahrung der Daten

1. Wortlaut

(1) Jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 14 Absatz 1](#) wird für 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme seiner Fingerabdrücke im Zentralsystem aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Daten automatisch gelöscht.

(2) Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach [Artikel 14 Absatz 1](#) werden gemäß [Artikel 28 Absatz 3](#) aus dem Zentralsystem gelöscht, sobald dem Herkunftsmitgliedstaat vor Ablauf des Zeitraums von 18 Monaten nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels einer der folgenden Umstände bekannt wird:

- a) dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen wurde ein Aufenthaltstitel erteilt;
- b) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen;
- c) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose hat die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats angenommen.

(3) Das Zentralsystem informiert so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus einem in Absatz 2 Buchstabe a oder b des vorliegenden Artikels genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die die Herkunftsmitgliedstaaten zu Personen nach [Artikel 14 Absatz 1](#) übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.

(4) Das Zentralsystem informiert so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus einem in Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die die Herkunftsmitgliedstaaten zu Personen nach [Artikel 9 Absatz 1](#) oder [Artikel 14 Absatz 1](#) übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._16_eurodac-verordnung-2013

Last update: **2026/08/02 11:33**

